

## **Ausschreibungstext: gedenk\_potenziale**

### **Inhaltlicher Fokus**

Im Rahmen der Förderschiene **gedenk\_potenziale** werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel Arbeiten und Projekte gefördert, die sich mit innovativen und nachhaltigen Formen des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus befassen und zugleich die aktuellen Formen von Rassismus, Antisemitismus und Gewalt thematisieren, zum Nachdenken, zur Auseinandersetzung und zur Diskussion anregen. Im Fokus eines eingereichten Projektes soll immer der Respekt vor den Opfern des Nationalsozialismus und den Opfern von Gewalt, Rassismus und Antisemitismus stehen.

### **Art der geförderten Projekte**

**gedenk\_potenziale** ist ausgerichtet auf die Entwicklung gegenwartsbezogener Formen des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus und Opfer von Gewalt, Rassismus und Antisemitismus. Besonders berücksichtigt werden innovative Projekte, die Gedenken als intensive Gesellschaftsforschung begreifen.

**gedenk\_potenziale** möchte Impulse zur Verankerung des 5. Mai als Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus im öffentlichen Bewusstsein der Stadt Innsbruck und darüber hinaus setzen. Dementsprechend muss der 5. Mai „im Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus als Gedenktag gegen Gewalt und Rassismus“ im Mittelpunkt der eingereichten Projekte stehen.

**gedenk\_potenziale** zielt dabei auch auf Kooperation und Vernetzung ab. Gefördert werden vor allem Projekte, die spartenübergreifend bzw. interdisziplinär sind. Aber auch Einzelpersonen sind zur Einreichung von Projekten eingeladen.

### **Nicht gefördert werden:**

- Konventionelle und/oder kommerzielle Veranstaltungen (z. B. lose Reihen von Konzerten oder Lesungen ohne inhaltlichen Zusammenhang)
- Jahresprogramme von Kultureinrichtungen
- Kontinuierliche Strukturmaßnahmen (z. B. Instandhaltung von Veranstaltungsräumen oder technischer Ausstattung etc.)
- Publikationen, die nicht Teil eines Projektes sind (z. B. reine CD- oder Katalogproduktionen, Websites ohne inhaltlichen Projektbezug etc.)
- Personalien und Werkschauen ohne inhaltlichen Bezug zum Ausschreibungsthema

### **Wer ist zur Einreichung berechtigt?**

Einreichen können natürliche und juristische Personen des privaten Rechts.

Von der Teilnahme ausgeschlossen sind MitarbeiterInnen der Stadt Innsbruck und des Landes Tirol, Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand, kommerzielle KulturveranstalterInnen sowie parteipolitische und religiöse Organisationen.

### **Inhaltliche Kriterien**

- Inhaltlicher Bezug des Projektes zu Innsbruck und/oder seiner Umgebung muss im Antrag dargelegt werden.

- Geschlechtersensible Herangehensweise bei der Projektkonzeption und der Auswahl von projektbeteiligten Personen.
- Nachhaltigkeit der Projekte (denkbar ist beispielsweise, dass mit einem Projekt etwas dauerhaft im Stadtbild sichtbar Bleibendes geschaffen wird).
- Einreichungen, die auf eine temporäre Installation oder ein permanentes Denkmal im öffentlichen Raum abzielen, müssen neben dem Wunschstandort auch ein bis zwei Alternativstandorte in der Projektbeschreibung explizit ausweisen. Es sei denn, dem Antrag liegt eine Genehmigung für den Wunschstandort bei.

### Formale Kriterien:

Es werden ausschließlich vollständige und wahrheitsgetreue Einreichunterlagen zur Jurysitzung zugelassen. Die Einreichung muss enthalten:

- Kurzbeschreibung des Projektes (max. 1.500 Zeichen inkl. Leerzeichen).
- Ausführliche Projektbeschreibung (max. 15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Zeilenabstand 1,5) inklusive einer kurzen Darstellung des inhaltlichen Bezugs zu Innsbruck und/oder seiner Umgebung. Der 5. Mai **muss** in einer öffentlichkeitswirksamen Form in das Projekt einbezogen werden.
- Beilagen zur Projektbeschreibung (z. B.: Visualisierungen, Skizzen) sind erwünscht (Umfang max. 10 Seiten).
- Biografische Angaben zu den einreichenden Gruppierungen oder Personen sowie – falls vorhanden – zur persönlichen Website.
- Realistischer Kosten- und Finanzierungsplan, ggf. mit Angabe der zusätzlichen FördergeberInnen.
- Zeitplan der Projektumsetzung. Realisierung des Projektes bis zum 5. Mai des jeweils übernächsten Jahres (Bsp.: Wird im November 2023 ein Projekt von der Jury ausgewählt, so muss der Hauptakt des Projektes am 5. Mai 2025 stattfinden. Der Hauptakt kann die Eröffnung einer Ausstellung, eine Filmpremiere, die Enthüllung einer Skulptur, eine Buchpräsentation, die Premiere eines Theaterstückes, etc. sein.)
- Mit der Arbeit am eingereichten Projekt darf – bis auf die Vorarbeiten für die Recherche im Rahmen der Antragstellung – vor der Förderzusage nicht begonnen worden sein.
- Ausgefülltes Datenblatt. Dieses steht im „Portal für Kunst- und Kulturwettbewerbe“ (<https://kultur-innsbruck.vemap.com/home/willkommen/>) zum Ausfüllen bereit. Es muss heruntergeladen, ausgefüllt und sodann als PDF-Datei wieder hochgeladen werden.
- Parallele Einreichungen des vorgeschlagenen Projekts sind grundsätzlich zulässig, müssen aber offengelegt werden.
- Wird ein Antrag abgelehnt, besteht die Möglichkeit einer neuerlichen Förderung nur dann, wenn hierfür eine Empfehlung des Beirats vorliegt oder das Projekt von der Antragstellerin/vom Antragsteller wesentlich geändert wurde. Maximal jedoch kann ein Projekt nur zweimal bei gedenk\_potenziale eingereicht werden. Die maßgeblichen Änderungen im Vergleich zum vorangegangenen Ansuchen (z. B. Inhalt, Kalkulation, etc.) sind gesondert darzustellen.

### Dotierung

Die Projektreihe gedenk\_potenziale ist mit € 20.000,- dotiert. Ziel ist die Umsetzung jeweils eines einzigen Projektes in der eingereichten Form. Um (qualitativ hochwertige) Projekte, die mit geringeren finanziellen Mitteln umgesetzt werden, nicht auszuschließen, können Einreichende auch um kleinere Fördersummen ansuchen. In Ausnahmefällen kann die Jury pro Einreichtermin zwei Projekte auswählen. Ziel ist es aber, dem sog. Gießkannenprinzip entgegenzutreten und Qualität statt Quantität zu fördern. Andererseits steht es den ProjektwerberInnen im Bedarfsfalle frei, zusätzliche Förderungen zu lukrieren. Dies muss in

der Einreichung klargemacht werden. Auch sind Förderungen durch Dritte schriftlich offenzulegen.

## **Jury**

Eine unabhängige, regelmäßig wechselnde und überregional besetzte Fachjury aus fünf ExpertInnen entscheidet mit einfacher Mehrheit in einer nichtöffentlichen Jurysitzung über die Auswahl der Projekte und über die Höhe der Förderungen. Im Zweijahresrhythmus scheidet jeweils zwei Mitglieder aus der Jury aus. Die ausscheidenden Mitglieder nominieren eine Nachfolgerin/einen Nachfolger. Dabei achten sie sowohl auf die fachliche Qualifikation und Eignung als auch auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter.

Die Jurysitzung findet jährlich im November statt. Die Jury behält sich vor, das Auswahlverfahren auf zwei zeitlich getrennte Sitzungen aufzuteilen, um bei Projekten, die in die engere Wahl gezogen werden, Rückfragen an einzelne AntragstellerInnen richten zu können. Tritt dieser Fall ein, wird im Rahmen der zweiten Sitzung (zwei bis drei Wochen später) das Siegerprojekt aus der engeren Auswahl gekürt. Die Entscheidung der Jury (inkl. Begründung derselben) wird im Anschluss veröffentlicht. Auf expliziten Wunsch der AntragstellerInnen können sie mit dem Titel ihres eingereichten Projektes auf der webpage [gedenk\\_potenziale.at](http://gedenk_potenziale.at) aufscheinen, auch wenn sie von der Jury nicht ausgewählt wurden.

## **Bewerbungsverfahren**

Die Einreichfrist läuft vom 5. Mai bis zum 4. September 2023, 16 Uhr. Verspätete und unvollständige Einreichungen werden nicht berücksichtigt.

Einreichungen erfolgen ausschließlich in digitaler Form als PDF-Dateien über die untenstehende E-Mail-Adresse:

[einreichung@gedenkpoteziale.at](mailto:einreichung@gedenkpoteziale.at)

Bei technischen und/oder inhaltlichen Fragen kontaktieren Sie bitte das Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck unter [post.stadtarchiv@innsbruck.gv.at](mailto:post.stadtarchiv@innsbruck.gv.at) oder: +43 512 / 5360 – 1412.

## **Rechtliche Bedingungen**

Den Einreichenden entsteht aus der Teilnahme kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung. Die Subventionen werden nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel vergeben. Die Juryentscheidung kann nicht beeinsprucht werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Einreichunterlagen werden nicht retourniert und gehen in das Eigentum der Stadt Innsbruck über.

Mündliche oder schriftliche Zusagen im Widerspruch zu den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes oder den Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) sind wirkungslos.

Abgelehnte Projekte können in der vorgelegten Form nicht noch einmal beim Kulturamt der Stadt Innsbruck eingereicht werden. Eine erneute Einreichung im Rahmen der [gedenk\\_potenziale](http://gedenk_potenziale.at) ist jedoch möglich. Projekte, die bereits von der Stadt Innsbruck gefördert werden, können nicht durch [gedenk\\_potenziale](http://gedenk_potenziale.at) zusätzlich finanziert werden. Im Falle der Zuerkennung von Fördermitteln werden zudem die Namen der Projektverantwortlichen, Kurzbeschreibungen der ausgewählten Projekte und die Termine der Projektdurchführung durch die Stadt Innsbruck veröffentlicht. Die ProjekteinreicherInnen erteilen zu dieser Veröffentlichung ihre ausdrückliche Zustimmung.

Die finanzielle Abwicklung und der Verwendungsnachweis erfolgen gemäß den Subventionsrichtlinien der Stadt Innsbruck:

[www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at) > Förderungen | Finanzen > Bildung | Kultur > Kultursubventionen

Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Ausschreibung. Die Projekteinreichenden erklären mit der Einreichung, dass sie mit den Subventionsrichtlinien der Stadt Innsbruck einverstanden sind. Die Realisierung des Projektes muss bis zum 5. Mai des jeweils übernächsten Jahres nach der Bewilligung erfolgen und zwar so, dass der Hauptakt des Projektes an diesem 5. Mai stattfindet.

**ACHTUNG:** Nach Abschluss des Projektes ist der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sowie eine Projektdokumentation bis spätestens Ende März des folgenden Kalenderjahres schriftlich zu erbringen. Als Datum des Projektabschlusses gelten die Angaben in den Einreichunterlagen.

Förderungsnehmer/innen verpflichten sich, auf allen Werbematerialien ihrer Öffentlichkeitsarbeit das Logo der Stadt Innsbruck zusammen mit folgendem Hinweissatz anzubringen:

Das Projekt wurde im Rahmen der gedenk\_potenziale gefördert.

### **Datenschutzrechtliche Information**

Bitte beachten Sie, dass wir die von Ihnen bekanntgegebenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der Ausschreibung gedenk\_potenziale vom Kulturstadamt der Stadt Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 21, 2 Stock, 6020 Innsbruck (Tel. +43 512 / 5360 - 1655 Fax +43 512 / 5360 - 1649 [post.kulturamt@innsbruck.gv.at](mailto:post.kulturamt@innsbruck.gv.at)) gemäß der Innsbrucker Subventionsordnung verarbeiten.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Die personenbezogenen Daten werden an die Jurymitglieder weitergegeben. Bei Bedarf erfolgt die Weitergabe der personenbezogenen Daten an juristische Vertretungen. Im Falle der Zuerkennung der Ausschreibung werden die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ und [www.gedenkpotenziale.at](http://www.gedenkpotenziale.at) veröffentlicht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten erfolgt für 7 Jahre. Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer/innen werden für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling. Diese Rechte können Sie schriftlich und mit Identitätsnachweis über [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) ausüben. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben. Für Fragen zum Datenschutz steht Ihnen die Datenschutzbeauftragte unter [datenschutz@innsbruck.gv.at](mailto:datenschutz@innsbruck.gv.at) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)).

## **Kontakt & Information**

Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck  
Badgasse 2  
A-6020 Innsbruck

Telefon +43 512 / 5360 - 1412  
post.stadtarchiv@innsbruck.gv.at

Landeshauptstadt Innsbruck | MA V – Kulturamt | Herzog-Friedrich-Straße 21 | 6020 Innsbruck  
| [www.innsbruck.gv.at](http://www.innsbruck.gv.at)

Ressortzuständig: Stadträtin Mag.<sup>a</sup> Uschi Schwarzl